



Recht auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung bei Implantation einer Knieendoprothese

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) als das oberste Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Krankenhäusern und Krankenkassen in Deutschland legt die konkreten Leistungen für Versicherte und Patient*innen rechtsverbindlich fest.

Laut G-BA Richtlinie über das Recht auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung (gemäß § 27b Absatz 2 SGB V – Zm-RL) ist die/der indikationsstellende Ärztin/Arzt verpflichtet, die Patientin oder den Patienten über das Recht, eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung einholen zu können, aufzuklären (§6).

Das Recht auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung kann unter dem folgenden Link in Anspruch genommen werden:

<https://www.116117.de/de/zweitmeinung.php>

Informationen zum Recht auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung finden Sie hier:

<https://www.g-ba.de/richtlinien/107/>